



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01882/2016
Hamburg, den 1. November 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 02.06.2016

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 132-048
Flurstück 2664 in der Gemarkung: Billwerder Ausschlag

Errichtung eines Technischen Betriebsgebäudes mit Trafo- und MS-Station

WIDERRUFLICHE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn das Grundstück zur Entwicklung des Wohnungsbaus in Rothenburgsort benötigt wird. Dieses schließt eine Wohnbebauung selber wie auch ein Verlagerungsbauvorhaben ein, um an anderer Stelle ein Grundstück für den Wohnungsbau frei zu machen.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Im Falle des Widerrufs ist die vorgenannte bauliche Anlage auf erste Anforderung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der über die bauliche Anlage verfügungsberechtigten Person innerhalb von 3 Monaten ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb eines Technischen Betriebsgebäudes mit Trafo- und MS-Station.
Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird (§ 34 (4) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).

Begründung

Vorschriften:

Betriebssicherheitsverordnung Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I, S.49) – in der z. Zt. gültigen Fassung –

Für die Aufstellung und den Betrieb der Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten sind im Wesentlichen die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Technischen Regeln BetrSichV in ihrer derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Nebenbestimmung

I. Nebenbestimmungen

Bauherr und Betreiber der Lageranlage ist die Firma Vodaphone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf.

Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten ist entsprechend den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung aufzustellen und zu betreiben soweit nachfolgende Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Elektrostatische Aufladungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erdung) zu vermeiden. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch eine Bescheinigung zu belegen.

(Richtlinie „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung – Richtlinie Statische Elektrizität“ (BGR 132), Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften)

Die Blitzschutzanlage ist von einer befähigten Person für Elektrotechnik mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes zu prüfen. Die

Auslegung erfolgt nach DIN EN 62305-3: 2006-10, Anhang D und DIN 62305-3, Beiblatt 2. Der Verzicht auf Blitzschutz ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Die Lageranlage ist vor der erstmaligen Verwendung und jeder Wiederinbetriebnahme von einer ZÜS prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

- die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
- die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
- die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

Die Bescheinigung der ZÜS über die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach Montage, ist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachbereich V21, Billstraße 80, 20539 Hamburg zuzusenden.

Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. (§ 14 Abs. 1 BetrSichV)

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. (§ 3, Abs. 1 BetrSichV)

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein. (§ 9, Abs. 5, BetrSichV)

Bevor Beschäftigte die Lageranlage für erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für das Befüllen, Entleeren, Reinigen, Instandhalten, besondere Betriebszustände und Betriebsstörungen. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar und dauerhaft im Zugangsbereich der Lageranlage anzubringen. (§ 12, Abs. 2, BetrSichV)

Beschäftigte und Beteiligte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen,
- die bei Hautkontakt, Schadensfällen, Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzeinrichtungen,
- die Bedienung und Wartung der Lageranlage unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung zu unterweisen.

Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten haben die Unterweisungen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Unter anderem sind Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden und in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind

- die Konformitätsbescheinigungen der Baugruppen der Lageranlagenkomponenten sowie die Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der Hersteller
- die Bescheinigung über Unterweisungen der Beschäftigten,
- die Stromlaufpläne (mit Darstellung des Not-Aus-Systems),
- die Gefährdungsbeurteilung, vom Betreiber unterschrieben,
- die Prüfbescheinigung einer ZÜS über die ordnungsgemäße Installation der sicherheitstechnischen und der elektrischen Einrichtungen vorzulegen.

In dem Prüfbericht der ZÜS ist zu bestätigen, dass die Anlage, bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV, sicher betrieben werden kann. (§ 18, Abs. 1, Ziff. 3 BetrSichV)

Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Dieser ist vor Ort gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Die Feuerwehr ist mit einzubeziehen.

Für die Installation der Not-Aus-Schalter ist das VdTÜV-Merkblatt 513, Abschnitt 3.1, Ziffer 13, zu beachten.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können (§ 3 VAWS).

Für die Installation der Not-Aus-Schalter ist das VdTÜV-Merkblatt 513, Abschnitt 3.1, Ziffer 13, zu beachten.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können. (§ 3 VAWS)

II. Hinweise

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch die ZÜS.

(§ 3 Abs. 6 BetrSichV u. Abschnitt 4 Abs. 5.4)

Die ermittelten Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage sind spätestens nach 6 Monaten von der zugelassenen Überwachungsstelle abzeichnen zu lassen.

Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen müssen zuverlässig arbeiten und sind so anzuordnen, dass Personen nicht verletzt werden können.

Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

(§5 Abs. 2 BetrSichV).

Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
(§ 18 Abs.1 BetrSichV)

Werden Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt, so sind Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen verhindern.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen

- sicher in Position gehalten werden,
- die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
- keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen, nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.

Betankungsvorgänge sind zu überwachen.

Zur Vermeidung von Zündgefahren z.B. durch Blitzschlag, elektrische Ausgleichströme, oder sonstige Zündquellenarten ist die TRBS 2152 Teil 3 einzuhalten.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein. § 17 (1) BetrSichV

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

| | |
|----------|---|
| 0 / 6 a | 11_15022-06_160315_OBJEKTBEZOGENER-LAGEPLAN_V00_IPF |
| 0 / 7 a | 12_15022-06_20160420_Lageplan_V00_BPR |
| 0 / 8 a | 14_15022-06_160420_ABSTANDSFLÄCHENPLAN_V00_IPF |
| 0 / 9 a | 15_15022-06_160315_GRUNDRISS_ERDGESCHOSS_V00_IPF |
| 0 / 10 a | 20_15022-06_160315_GRUNDRISS_2-EBENE_BATTERIERAUM_V00_IPF |
| 0 / 11 a | 16_15022-06_160315_GRUNDRISS_1-OBERGESCHOSS_V00_IPF |
| 0 / 12 a | 17_15022-06_160315_GRUNDRISS_2-OBERGESCHOSS_V00_IPF |
| 0 / 13 a | 21_15022-06_160315_GRUNDRISS_2-EBENE_LÖSCHGASZENTRALE_V00_IPF |
| 0 / 14 a | 18_15022-06_160315_GRUNDRISS_DACHGESCHOSS_V00_IPF |
| 0 / 15 a | 19_15022-06_160315_DACHAUFSICHT_V00_IPF |
| 0 / 16 a | 22_15022-06_160315_SCHNITTE_V00_IPF |
| 0 / 18 a | 23_15022-06_160315_ANSICHTEN_V00_IPF |
| 0 / 19 a | 26_15022-06_160420_Baubeschreibung_A_SM |
| 0 / 20 a | 24_15022-06_160420_6200-10_Betriebsbeschreibung_B_IPF |
| 0 / 21 a | 25_15022-06_160420_Betriebsbeschreibung_B_IPF |
| 0 / 22 a | 27_2313_X06_2016_04_14_Baubeschreibung Außenanlagen |
| 0 / 24 a | 29_15022-06_160420_NFB DIN 277_A_SM |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Das geplante Bauvorhaben wird genehmigt unter Zugrundelegung des

- Brandschutzkonzeptes Firma Bletgen, Bergheim vom 28.05.2015 (35-46)
- Lüftungsgesuchs der SWJ Gruppe /IPF Engineering GmbH, Bad Homburg vom 03.05.2016 (47-51)
- Baugrundgutachtens, Kühn Geoconsulting, Bonn vom 27.03.2016 (52-54)
- Antrages auf eine Gehölzrodung, BPR Dipl. Ing. B.F. Künne & Partner mbH (34)
- Schalltechnische Untersuchung Peutz Consult Düsseldorf vom 21.04.2016 (32)

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 2.1. für das Bauen innerhalb der Abstandsfläche des Sendemastes um 4,20 m und das zusätzliche Überdecken der Abstandsfläche des neuen Betriebsgebäudes mit der Abstandsfläche des Sendemastes um 4,15 m auf einer Länge von 3,88 m im Osten
 - 2.2. für das Überdecken der Abstandsflächen des Betriebsgebäudes und des Sendemastes um 4,15 m auf einer Länge von 4,20 m im Süden

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit
 - 3.2. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse